

Auferstehung eines Titels im E-Book-Kleid und was der bestehende Verlagsvertrag dazu meint

Im Schweizer Buchmarkt geht das E-Book¹ seit Jahren als Schreckgespenst um. In jüngerer Zeit mit wachsender Dynamik. Ex Libris hat im Dezember 2011 mit digitalen Büchern eine Umsatzsteigerung von satten 800 Prozent verzeichnet. Zu relativieren vermag diese beeindruckende Zahl höchstens ein Blick auf den in der Schweiz mit dem Bücherverkauf erzielten, tendenziell sinkenden Gesamtumsatz: der Anteil der E-Books liegt schätzungsweise bei einem halben Prozent. Die Marktführerin in diesem Bereich, Thalia, berichtet von einem Prozent. Wie auch immer, aus der Branche verlautet, das E-Book sei kurz davor, die Belletristik zu erobern.

Die damit verbundenen Fragen haben auch die Rechtsberatung des AdS erreicht. Etwa jene, ob ein Verlag auf der Basis eines bereits bestehenden Vertrages berechtigt sei, nach oder nebst der gedruckten Ausgabe auch ein E-Book zu vertreiben. Meist dürfte dies nicht der Fall sein. Wobei es haarklein darauf ankommt, wie der bisherige Verlagsvertrag die Einräumung des Hauptrechts, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Buchvorlage, umschreibt.

Bestehende Verträge decken das E-Book-Recht kaum ab

Leider finden sich oft Formulierungen, denen zufolge dem Verlag das Recht zur Herausgabe eines Titels für die gesetzliche Dauer des urheberrechtlichen Schutzes – also 70 Jahre über den Tod der Autorin oder des Autors hinaus – für sämtliche Auflagen und Ausgaben eingeräumt wird. Diese Pflicht zur Nibelungentreue ist trotz des Verbots der übermässigen vertraglichen Bindung schwierig aufzukündigen. Doch greift im Urheberrecht mangels einer ausdrücklichen oder genauen Absprache die Zweckübertragungstheorie. Im Zweifel gelten nur jene Verwertungsrechte als übertragen, welche zur Erfüllung des ursprünglichen Vertragszweckes notwendig sind. Das Recht zur Onlinenutzung und damit auch zur Herausgabe eines E-Books ist aber ziemlich komplex. Ausserdem: wer hat diese Art der Nutzung vor zwanzig Jahren schon voraussehen können. 1988 ist zwar der erste käufliche elektronische Roman erschienen, der in seiner ganzen Länge am Bildschirm hat gelesen werden können – «Mona Lisa Overdrive» von William Gibson, der sich in den Sphären der Science Fiction und des Cyberpunks bewegt. In der realen Welt der Verlagsverträge sind die Onlinerechte aber immer ausdrücklich festzuschreiben. Fehlt also eine entsprechende Bestimmung, hat der Verlag die elektronischen Rechte auch nicht erworben.

Wie aber sieht es aus, wenn sich der Verlag vertraglich das Recht für alle künftigen, noch unbekanntem Nutzungsarten ausbedungen hat, unabhängig von der angewandten Verbreitungstechnologie? – Auch diesfalls gilt: im Zweifel für die Autorin, den Autor, was bedeutet, dass die E-Book-Rechte bei ihr oder ihm verbleiben, mit derselben Begründung wie bereits ausgeführt. Das Recht auf künftige Nutzungsarten kann sich lediglich auf Varianten von eingeräumten Verwertungsmöglichkeiten beziehen, beispielsweise der Telekommunikation, welche den Abruf von elektronischen Büchern nicht nur übers Festnetz, sondern auch über Mobilfunk ermöglicht.

Anforderungen an einen Ergänzungsvertrag

Bestehende Verträge sind anzupassen, wenn der Verlag zusätzlich ein E-Book herausgeben will, vor allem im Hinblick auf folgende Punkte:

- die Vervielfältigung und Verbreitung als E-Book;
- die Aufnahme des Werks in elektronische Datenbanken und Datennetze zum individuellen Abruf;
- das Recht zum Ausdruck und zur interaktiven Nutzung;
- die Bewerbung des Werks über Suchmaschinen;
- die Bearbeitung des Werks, soweit diese für die Erstellung von E-Books und für Online-Nutzungen technisch notwendig sind;
- die Entschädigung der Autorin, des Autors.

Der Wortlaut dieser Ergänzungen ist aber peinlich genau unter die Lupe zu nehmen. Ein paar wenige Buchstaben und schon ist das Bearbeitungsrecht für das E-Book umfassend abgetreten und die ursprüngliche Vorlage darf beliebig gekürzt oder sprachlich vereinfacht werden – zumindest so weit, als das Werk dadurch nicht entstellt wird. Ein Verlag hat einer Autorin sogar vorgeschlagen, dass er deren Text im Rahmen des Bearbeitungsrechts ergänzen dürfe, um diesen, «auf welche Art auch immer, weiterzuentwickeln und fortzuführen». Gerne wollen sich Verlage auch das Recht vorbehalten, das Buch mit Werken Dritter zu verbinden. Das mag ja noch angehen, so weit es, gemeinsam mit anderen Werken, die unveränderte Einspeisung in eine literarische Datenbank betrifft. Genau genommen könnte die Ermächtigung zur Verbindung mit Werken Dritter aber auch das Recht beinhalten, eine Kompilation zu veranstalten (lat. *compilatio* = Plünderung).

Ein weiteres Problem ist die Bannerwerbung. Will ich meinen Roman über das Leiden eines Bienenzüchters mit der Brotaufstrichwerbung eines Detailhändlers gekoppelt sehen? – Eher nicht. Deshalb sollte das Recht zur Verbindung des Werks mit Werbung nie unbesehen an den Verlag abgetreten werden. Höchstens unter der Bedingung der vorgängigen Zustimmung. Dasselbe gilt für eine Merchandising-Klausel, wie sie in der AdS-Rechtsberatung kürzlich aufgetaucht ist und mit der sich der Verlag das Recht hat zuschanzen wollen, das Werk, «insbesondere die darin enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen, einschliesslich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen, im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche, zu nutzen und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten sowie nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen», etc. – Das dann doch nicht.

Erfolgsbeteiligung woran?

Das E-Book-Recht sollte als Hauptrecht ausgestaltet sein, wie jenes zur Veranstaltung einer Printausgabe, und kein Nebenrecht wie etwa jenes zur Herstellung eines Hörbuches. Deshalb ist ein E-Book aufgrund des Nettoerlöses des Vertrages zu entschädigen. Zurzeit empfiehlt der AdS, keine Beteiligungsansprüche unter 25 Prozent zu akzeptieren, wobei der Nettoerlös zu definieren ist. Mithin ist im Vertragszusatz festzuhalten, welche Kosten der Verlag ertragsmindernd in Abzug bringen darf. Dazu gehören Rabatte, Skonti, Provisionen und allenfalls die Mehrwertsteuer, obwohl diese in der Buchhaltung als Durchlaufposten und nicht als Kostenfaktor geführt wird. Jedoch hat es sich im Verlagswesen eingebürgert, die Erfolgsbeteiligung der Autorinnen und Autoren nach Abzug der Mehrwertsteuer vom

erzielten Ladenpreis zu berechnen. Hingegen dürfen beim Nettoerlös weder die Ertragssteuern noch die Amortisation von Investitionen in elektronische Verkaufssysteme abgezogen werden.

25 Prozent: klingt nicht schlecht. Doch fragt sich, von welchem Betrag letztendlich. Bislang orientieren sich die Verlage in der Schweiz und im umliegenden EU-Raum – anders als in den USA, wo das E-Commerce-Unternehmen Amazon im letzten Jahr mehr elektronische als gebundene Bücher zu markant niedrigeren Preisen verkauft hat – noch am einmal festgelegten oder empfohlenen Ladenpreis. Das E-Book kostet, so eine nicht repräsentative Umschau der Rechtsberaterin des AdS im Internet, ungefähr zwanzig Prozent weniger als die gedruckte Ausgabe.

Diese Preise dürften sich längerfristig aber nicht halten, prognostizieren Kenner und Kritikerinnen des Marktes. Einerseits wegen des Kopierschutzes, mit denen die herunterladbaren Dateien versehen sind, und verhindern, dass das E-Book der Partnerin oder dem Mann ausgeliehen werden kann. Andererseits weil die Dateien unterschiedlicher Anbieter nicht auf allen Lesegeräten, sondern nur auf den von diesen selbst verkauften, abrufbar sind. Kein Wunder, dass deshalb Piraten aller Couleur in Unwesen treiben. Schätzungen zufolge werden in Deutschland mehr E-Books illegal kopiert als verkauft. In der Schweiz dürfte es sich damit ähnlich verhalten. Sagt einer der Internetpiraten, der sich für den Gratis-Download von E-Books einsetzt doch: «Den Schutzzaun für digitale Inhalte gibt es nur im Sandkasten.»²

Einen Weg zurück gibt es nicht. Doch lässt sich, nachdem die E-Books in der Belletristik erst gerade Einzug halten, noch Einiges bewegen. Angefangen von Anpassungen an die Gegebenheiten des Internets, ohne faire Vertragsbedingungen aufzugeben, bis zum Ergreifen der Chancen, welche das weltweite Datennetz bietet. Das tönt echt gut. Jedenfalls lohnt es, sich dafür einzusetzen, nicht zuletzt mit Hilfe des AdS, der an seiner letzten Generalversammlung eine Resolution zum Urheberrecht im digitalen Zeitalter³ verabschiedet hat, die auf ihre praktische Umsetzung wartet.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS

[1] E-Books, elektronische Bücher, sind digitalisierte Fassungen von Büchern, welche im Internet zum Abruf bereitgestellt werden – zum Lesen auf spezifischen Geräten (E-Readers), am Computerbildschirm, auf Tablets oder Mobiltelefonen.

[2] Interview «Wer hat das Copyright gesehen», Ebook download – free 4all !!, <http://bestsellerscans.blogspot.ch/2012/04/interview-wer-hat-das-copyrightgesehen.html>

[3] [www.a-d-s.ch/home/index.php?id=528&tx_ttnews\[tt_news\]=1491&tx_ttnews\[backPid\]=395&cHash=6da42b3ff9](http://www.a-d-s.ch/home/index.php?id=528&tx_ttnews[tt_news]=1491&tx_ttnews[backPid]=395&cHash=6da42b3ff9)